

Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Tonträger (VR-T-H 2)

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Audio-Tonträgern zur Verbreitung als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Audio-Tonträger, d.h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA Repertoires auf Trägern mit ausschließlich Audioinhalten (im Folgenden „**Tonträger**“) und deren Verbreitung als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Tonträger zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und für Tonträger, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Tonträgerfachhandel) veröffentlicht werden.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Je Tonträger 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Listenabgabepreises für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer (PPD) für den betreffenden Tonträger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Wendet der Hersteller gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des betreffenden Tonträgers geltenden veröffentlichten Preislisten.

Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel oder gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise nicht zur Verfügung stehen, werden vergleichbare andere Preislisten zugrunde gelegt. Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehendem ersten Absatz entspricht.

GEMA Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Tonträger (VR-T-H 2)

2. Erstveröffentlichung oder Parallelveröffentlichung von Tonträgern

Werden Erstveröffentlichungen von Tonträgern im Tonträgerfachhandel oder Parallelveröffentlichungen zu Erstveröffentlichungen im Tonträgerfachhandel als Beigabe zu Produkten oder Dienstleistungen oder über besondere Vertriebswege verbreitet, wird in den Fällen, in denen üblicherweise die Vermarktung im Tonträgerfachhandel im Hochpreisbereich erfolgt, als Bemessungsgrundlage für die Vergütung für die CD-LP (Normaltonträger) ein PPD von € 12,50 zugrunde gelegt. Der betreffende PPD wird jährlich anhand der üblichen PPDs für die Hochpreisvermarktung von CD-LPs überprüft.

Die Mindestvergütungen gemäß Abschnitt II. Ziffer 3. – 6. finden in derartigen Fällen keine Anwendung.

3. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung je Werk gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehende Ziffer 1. unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß Abschnitt III., Ziffer 1., lit. e) niedriger ist als die Mindestvergütung je Werk.

Die Mindestvergütung je Werk aus dem GEMA-Repertoire und Tonträger beträgt € 0,032 bis zu 5 Minuten Spieldauer. Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 5 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von € 0,0064 je Werk zusätzlich berechnet.

4. Alternative Mindestvergütungen

Die alternativen Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. niedriger ist als die alternativen Mindestvergütungen.

a) Mindestvergütung

Der Hersteller kann, falls dies im Einzelfall für ihn günstiger ist, die Anwendung folgender Mindestvergütungen verlangen.

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Tonträger	Mindestvergütung je Tonträger in €
Single/Maxi-Single (Spieldauer bis 12 Werkteile zu 23 Minuten)	bis zu 5 Werke oder bis zu 12 Werkteile	0,248
Normaltonträger (Spieldauer bis zu 80 Minuten)	bis zu 20 Werke oder bis zu 40 Werkteile	0,6199

b) Budget-Mindestvergütung

Bei Normaltonträgern findet frühestens 1 Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum der Aufnahmen, gerechnet von der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütung Anwendung.

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Tonträger	Budget-Mindestvergütung je Tonträger in €
-----------	---	---

GEMA Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Tonträger (VR-T-H 2)

Normaltonträger (Spieldauer bis zu 80 Minuten)	bis zu 20 Werke oder bis zu 40 Werkteile	0,3534

5. Mindestvergütungen für Werkteile bei Tonträgern zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen

Für unentgeltliche Tonträger zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen gilt für Werkteile mit einer Spieldauer bis zu 30 Sekunden eine Mindestvergütung von € 0,0160.

Die Mindestvergütung für Werkteile mit einer Spieldauer bis zu 30 Sekunden gilt nicht für Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder Dienstleistungen und nicht für Tonträgerveröffentlichungen, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege bestimmt sind.

6. Besondere Mindestvergütung für Zeitschriftenbeigaben mit Werkteilen mit begrenzter Spieldauer zur Information über Tonträgerveröffentlichungen

Für Tonträger, die Zeitschriften beigegeben sind und der Information über Tonträgerveröffentlichungen dienen, gelten nachstehende besondere Mindestvergütungen, wenn die angegebenen Bedingungen eingehalten sind:

Es muss sich um Zeitschriftenbeigaben handeln, die ausschließlich Werkteile mit einer Spieldauer von bis zu 30 Sekunden enthalten. Die betreffenden Werkteile müssen in der Zeitschrift besprochen sein und die betreffenden Tonträger müssen einen Kopierschutz enthalten.

Mindestvergütung

Spieldauer des Tonträgers bis zu 30 Minuten € 0,1375 je Tonträger

Spieldauer des Tonträgers über 30 Minuten bis zu 40 Minuten € 0,20 je Tonträger

Sind die Tonträger von einer längeren Spieldauer als 40 Minuten oder enthalten die betreffenden Tonträger mehr Werkteile oder längere Werkteile oder Werke oder sind die betreffenden Werkteile oder Werke nicht in der Zeitschrift besprochen oder enthält der Tonträger keinen Kopierschutz, gilt die Mindestvergütung gemäß Abschnitt II., Ziff. 4. oder 5..

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung der Vergütungen bzw. Mindestvergütungen gemäß Abschnitt II., Ziffer 1. und Ziffer 4.

a) Compilation

In einer Compilation auf Normaltonträger können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfasst mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Werken bzw. Werkteilen.

b) Werk- bzw. Werkteilüberschreitung

Wenn der Hersteller auf einem Tonträger mehr geschützte Werke oder Werkteile reproduzieren möchte als unter Abschnitt II., Ziffer 4. angegeben, erhöht sich die Vergütung gemäß Abschnitt II., Ziffer 1. bzw. Min-

GEMA Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Tonträger (VR-T-H 2)

destvergütung gemäß Abschnitt II., Ziffer 4. für den betreffenden Tonträger im gleichen Verhältnis, außer wenn es sich um wiederholte Vervielfältigung desselben Werkes mit denselben Urheberrechtsinhabern oder um Werkteile mit denselben Urheberrechtsinhabern auf demselben Tonträger handelt, die als ein Werkteil oder Werk, je nachdem, anzusehen sind.

c) Vollständige Werke und Werkteile

Werden auf einem Tonträger geschützte vollständige Werke und geschützte Werkteile reproduziert, so wird jedes Werk mit zwei Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der unter Abschnitt II., Ziffer 4. und Abschnitt III., Ziffer 1., lit. a) angegebenen Anzahl von Werkteilen. Potpourris werden als vollständige Werke angesehen. Vervielfältigungen von Werkteilen, an denen die gleichen Urheberrechtsinhaber beteiligt sind, und wiederholte Vervielfältigungen desselben Werkes mit den gleichen Berechtigten im Sinne des Absatzes b) oben, werden als ein vollständiges Werk oder Werkteil, je nachdem angesehen.

Als Werkteil gilt jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute und 45 Sekunden, soweit damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird.

d) Spieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtspieldauer gemäß Abschnitt II., Ziffer 4. um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die zu entrichtende Vergütung gemäß Abschnitt II., Ziffer 1. und Ziffer 4. im gleichen Verhältnis.

e) Anteilige Vergütung

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß Abschnitt II., Ziffer 1. bzw. anteilige Mindestvergütung gemäß Abschnitt II., Ziffer 4. entsprechend der Spieldauer jedes Werkes ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer.

Der auf ein Werk oder ein Werkteil des Repertoires der GEMA entfallende Vergütungsanteil kann niemals unter dem Anteil liegen, der sich unter Berücksichtigung der Anzahl der in Abschnitt II. Ziffer 4. sowie Abschnitt III., Ziffer 1. lit. a) angegebenen Werke oder Werkteile ergibt.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

GEMA Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Tonträger (VR-T-H 2)

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

4. n.v.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Herstellern, die mit der GEMA einen Vertrag abschließen, wird im Rahmen dieses Vertrages ein Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2017.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:

www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 85	vom	08.05.2003	Seite 10148
Nr. 150	vom	12.08.2004	Seite 17984
Nr. 248	vom	30.12.2004	Seite 24720/24721
Nr. 241	vom	21.12.2005	Seite 16877
Nr. 241	vom	22.12.2006	Seite 7361
Nr. 111	vom	25.07.2008	Seite 2731
Nr. 144	vom	23.09.2008	Seite 3448

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 05.05.17